



Ab dem 3. Semester
bis zum Referendariat

JSR *JURA*
INTENSIV

KOMPAKT Landesrecht

Rheinland-Pfalz

Prüfungsschema • Definitionen • Probleme

- ▶ Klausurrelevante Probleme im Überblick
- ▶ Prüfungsschemata mit Definitionen
- ▶ Prüfungsschemata mit Problemen
- ▶ Streitstände komprimiert dargestellt

 **ZUM SHOP**

Herr **Dr. Dirk Kues** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Crashkurs- und Kompaktreihe im Öffentlichen Recht sowie Co-Autor der Skripte Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht und der Basis-Fälle Verwaltungsrecht AT & Verwaltungsprozessrecht aus der **JURA INTENSIV** Skriptenreihe.

Autor

Dr. Dirk Kues

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-180-3

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© November 2024, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhalt

VERWALTUNGSPROZESSRECHT	1
1. Teil: Klageverfahren	1
2. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz	38
3. Teil: Widerspruchsverfahren	48
ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT	50
1. Teil: Aufhebung von VA	50
2. Teil: Öffentlich-rechtlicher Vertrag	54
KOMMUNALRECHT	55
1. Teil: Kommunalverfassungsbeschwerde und Selbstverwaltungsgarantie	55
2. Teil: Kommunalverfassungsstreit	60
3. Teil: Ausschluss wegen Befangenheit und Hausrecht	62
4. Teil: Prüfung einer gemeindlichen Satzung	63
5. Teil: Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde	64
6. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde	66
POLIZEIRECHT	68
1. Teil: Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Einzelmaßnahme	68
2. Teil: Rechtmäßigkeit einer Gefahrenabwehrverordnung	79
3. Teil: Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheids nach einer Vollstreckung bzw. unmittelbaren Ausführung	80
BAURECHT	87
1. Teil: Wirksamkeit eines Bauleitplans	87
2. Teil: Baugenehmigungsverfahren	91
3. Teil: Drittanfechtung im Baurecht	101
4. Teil: Eingriffsmaßnahmen der Bauaufsichtsbehörde	103

d) Außenwirkung

DEFINITION

Maßnahme muss **final** darauf gerichtet sein, Rechtswirkungen bei einer Person zu erzeugen, die außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers steht.

Gegenbegriff: Verwaltungsinternum und Rechtsreflex.

Ⓟ Sonderstatusverhältnis

2. Gegenstand der Anfechtungsklage, § 79 VwGO

Ⓟ Reformatio in peius/Verböserung

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Ⓟ Abgrenzung Inhaltsbestimmung ↔ Nebenbestimmung

Ⓟ Nebenbestimmung: Abgrenzung Bedingung ↔ Auflage

Ⓟ Anfechtbarkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ VA/Behörde – Gemeinderat

Gemeinderat ist grds. nicht Behörde der Gemeinde, weil seine Beschlüsse noch durch den Bürgermeister (BM) umgesetzt werden müssen. Folglich ist der **BM grds. die Behörde der Gemeinde**. Ausnahme: Beschluss des Gemeinderats wirkt direkt, bedarf also keiner Umsetzung, z.B. Umbenennung einer Straße.

Ⓟ VA/Behörde – Beliehener und Verwaltungshelfer

Beide sind Personen des Privatrechts, die Hoheitsrechte ausüben. Der **Beliehene** tut dies im **eigenen Namen**, ist damit selbst Behörde (z.B. Prüfer des TÜV), wohingegen der **Verwaltungshelfer** im **fremden Namen** handelt und damit nicht selbst Behörde ist, sondern nur für eine Behörde handelt (z.B. Abschleppunternehmer).

Ⓟ VA/Regelung – Standardmaßnahmen im POR

Die meisten Standardmaßnahmen haben Regelungswirkung, weil sie Pflichten auferlegen (z.B. Platzverweis) oder vor ihrer Durchführung ein ausdrücklicher Befehl ergeht (z.B. „öffnen sie die Tür“). Demgegenüber fehlt Regelungswirkung bei heimlich durchgeführten Maßnahmen wie der Observation.

Ⓟ VA/Regelung – Verwaltungsvollstreckung

Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang sind Realakte, enthalten keine konkludente Duldungspflicht (z.B. „dulde, dass ich dich schlage“). Androhung der Vollstreckung ist hingegen ein VA, weil die Verwaltung sich damit verbindlich für ein bestimmtes Zwangsmittel entscheidet. Ebenfalls VA ist die Festsetzung eines Zwangsmittels (z.B. des Zwangsgeldes).

Ⓟ VA/Einzelfall – Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 VwVfG

§ 35 S. 2 VwVfG beinhaltet drei Fälle: **adressatenbezogene** Allgemeinverfügung („bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis“, z.B. Auflösung einer Versammlung), **sachbezogene** Allgemeinverfügung bzw. dinglicher VA („öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache“, z.B. Umbenennung einer Straße, Widmung einer öffentlichen Straße), **benutzungsregelnde** Allgemeinverfügung („Benutzung durch die Allgemeinheit“, z.B. Verkehrszeichen).

Ⓟ VA/Einzelfall – Abgrenzung formelle ↔ materielle Gesetze

Formelle Gesetze sind **Parlamentsgesetze**, also Gesetze vom Bundestag oder Landtag (förmliches Gesetzgebungsverfahren). **Materielle Gesetze** stammen von der **Verwaltung** (Satzung und RVO).

Ⓟ VA/Einzelfall – Abgrenzung Satzung ↔ RVO

Satzungen ergehen, wenn eine Gemeinde ihre **Selbstverwaltungsaufgaben** per Gesetz regelt (z.B. Bebauungsplan gem. § 10 I BauGB). **RVO** betreffen demgegenüber **staatliche Aufgaben**, die der Gemeinde übertragen wurden (z.B. POR).

Ⓟ VA/Einzelfall – Abgrenzung Allgemeinverfügung ↔ materielle Gesetze

Entscheidend ist, ob ein konkreter Sachverhalt geregelt wird (dann Allgemeinverfügung) oder unendlich viele Sachverhalte (dann RVO oder Satzung).

Ⓟ VA/Außenwirkung – Sonderstatusverhältnis

Sonderstatusverhältnis = besondere Nähebeziehung zum Staat (z.B. Beamter, Richter). Maßnahmen gegenüber solchen Personen haben nur **Außenwirkung**, wenn der Adressat in seiner **persönlichen Rechtsstellung betroffen** ist (z.B. Einstellung, Beförderung, Entlassung) und nicht nur als sog. Glied der Verwaltung (z.B. Anweisung, wie ein Beamter seine Akten zu bearbeiten hat).

Ⓟ Gegenstand der Anfechtungsklage – Reformatio in peius/Verböserung

Reformatio in peius/Verböserung = Adressat eines belastenden VA legt Widerspruch ein und der Widerspruchsbescheid verschlimmert seine Situation nochmals.

BEISPIEL: B legt Widerspruch gegen den ihm auferlegten Teilabriss seiner Garage ein und der Widerspruchsbescheid ordnet einen Komplettabriss an.

Hier kann gem. § 79 II 1 VwGO ausschließlich der Widerspruchsbescheid angegriffen werden.

Ⓟ Abgrenzung Inhaltsbestimmung ↔ Nebenbestimmung

Inhaltsbestimmung legt den Inhalt des VA fest, ist der VA.

Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) bezieht sich auf einen VA, ist akzessorisch, regelt jedoch einen eigenständigen Sachverhalt.

Abgrenzungsmethode: Durch Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften ermitteln, was der begünstigende VA grundsätzlich gestattet. Tangiert die zugleich auferlegte Belastung den so ermittelten Inhalt des VA, handelt es sich um eine Inhaltsbestimmung, anderenfalls um eine Nebenbestimmung.

BEISPIEL: Die Pflicht, beim Führen eines Kfz eine Sehhilfe zu tragen, tangiert nicht das grundsätzliche Recht, alle Fahrzeuge einer bestimmten Klasse zu führen. Daher handelt es sich um eine Nebenbestimmung.

Ⓟ Nebenbestimmung: Abgrenzung Bedingung ↔ Auflage

Entscheidend ist der objektive Wille der Behörde, d.h. es kommt darauf an, wie wichtig ihr die Einhaltung der Nebenbestimmung ist. **Soll davon die Wirksamkeit des VA abhängen**, dann Bedingung (§ 36 II Nr. 2 VwVfG). Anderenfalls Auflage i.S.v. § 36 II Nr. 4 VwVfG (+).

Ⓟ Anfechtbarkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Anfängliche Inhaltsbestimmung: Anfechtungsklage (-), da Inhaltsbestimmung integraler Bestandteil des VA. Möglich ist Verpflichtungsklage auf Neuerlass des VA mit einem anderen Inhalt.

Anfängliche Nebenbestimmung: Nach h.M. grds. bei allen Nebenbestimmungen Anfechtungsklage (+), da § 113 I 1 VwGO die Teilaufhebung eines VA und damit auch dessen Teilanfechtung ermöglicht, ohne nach der Art der Nebenbestimmung zu differenzieren. Ausnahme: Die Aufhebung der Nebenbestimmung darf wegen Art. 20 III GG nicht dazu führen, dass der verbleibende VA (sog. Rest-VA) rechtswidrig wird. In diesem Fall Verpflichtungsklage auf Erlass einer fehlerfreien Nebenbestimmung.

Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen: Anfechtungsklage (+)

Jura Intensiv

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

1. Teil: Aufhebung von VA

PRÜFUNGSSCHEMA

GRUNDSHEMA RÜCKNAHME RECHTSWIDRIGER VA, § 48 VwVfG

- I. Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme
- II. Formelle Rechtmäßigkeit der Rücknahme
 1. Zuständigkeit
 2. Verfahren
 3. Form
- III. Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme
 1. Rechtswidriger Ausgangs-VA, § 48 I 1 VwVfG
 2. Begünstigender Ausgangs-VA, § 48 I 2 VwVfG
 3. Geldleistung oder teilbare Sachleistung, § 48 II 1 VwVfG
 4. Jahresfrist, § 48 IV VwVfG
 5. Rechtsfolge: Ermessen, § 48 I 1 VwVfG

SCHEMA MIT PROBLEMÜBERSICHT

Rücknahme rechtswidriger VA, § 48 VwVfG

- I. Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme
 - Ⓟ Spezialvorschriften zu § 48 VwVfG
- II. Formelle Rechtmäßigkeit der Rücknahme
 1. Zuständigkeit
 - Zuständig für die Rücknahme ist die Behörde, die den Ausgangs-VA hätte erlassen müssen (sog. **Annexkompetenz**).
 2. Verfahren, § 28 VwVfG
 3. Form, §§ 37 II, 39 VwVfG
- III. Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme
 1. Rechtswidriger Ausgangs-VA, § 48 I 1 VwVfG
 - Inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ausgangs-VA:**
 - a) EGL für den Ausgangs-VA
 - b) Formelle Rechtmäßigkeit des Ausgangs-VA
 - c) Materielle Rechtmäßigkeit des Ausgangs-VA
 2. Begünstigender Ausgangs-VA, § 48 I 2 VwVfG
 - Falls (-) → es gelten keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen.
 3. Geldleistung oder teilbare Sachleistung, § 48 II 1 VwVfG
 - Falls (+) → § 48 II VwVfG prüfen.
 - Falls (-) → § 48 III VwVfG prüfen.
 - Ⓟ Prüfung des Vertrauensschutzes
 4. Jahresfrist, § 48 IV VwVfG
 - Ⓟ Wann beginnt die Jahresfrist?
 - Ⓟ Rechtsanwendungsfehler

5. Rechtsfolge: Ermessen, § 48 I 1 VwVfG

Beachte: Bei Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit (= ex tunc) greift zusätzlich § 49a I 1 VwVfG.

Ⓟ Vertrauensschutz bei Rücknahme nach § 48 III VwVfG?

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme – Spezialvorschriften zu § 48 VwVfG

Wichtige Spezialvorschriften sind **§ 45 I WaffG** (Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse wie Waffenschein oder Waffenbesitzkarte) und **§ 15 I GastG** (Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis).

Ⓟ Geldleistung oder teilbare Sachleistung – Prüfung des Vertrauensschutzes

Prüfungserienfolge bei § 48 II VwVfG:

1. Hat der Begünstigte rein tatsächlich auf den Bestand des VA vertraut (z.B. (-), wenn er gar keine Kenntnis vom VA hat)?
2. Ist das Vertrauen schutzwürdig?
 - § 48 II 3 VwVfG: Vertrauen ist niemals schutzwürdig.
 - § 48 II 2 VwVfG: Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig. Nur in atypischen Fällen keine Schutzwürdigkeit.

BEISPIEL: Statt eine Subvention wie vorgesehen für den Kauf neuer Maschinen zu verwenden, nutzt der Empfänger sie zur Finanzierung seines Urlaubs.

- § 48 II 1 VwVfG, wenn § 48 II 2, 3 VwVfG nicht greifen: Abwägung zwischen Vertrauensschutzinteresse des Begünstigten und dem öff. Rücknahmeinteresse.

Bei § 48 III VwVfG ist an dieser Stelle im Prüfungsaufbau kein Vertrauensschutz zu prüfen. Dieser spielt nach dem Wortlaut nur eine Rolle, wenn es um den Ausgleich eines erlittenen Vermögensnachteils geht.

Ⓟ Jahresfrist, § 48 IV VwVfG – wann beginnt die Jahresfrist?

H.M.: Wenn der zuständige Sachbearbeiter alle Sach- und Rechtsfragen geklärt hat (sog. **Entscheidungsfrist**). Arg.: Sachbearbeiter soll seine Entscheidung auf einer gesicherten Sach- und Rechtslage treffen.

M.M.: Sobald der Sachbearbeiter bemerkt, dass der VA aufhebbar ist (sog. **Bearbeitungsfrist**). Arg.: H.M. lässt Jahresfrist viel zu spät beginnen und missachtet damit den Vertrauensschutz des Betroffenen.

Ⓟ Jahresfrist, § 48 IV VwVfG – Rechtsanwendungsfehler

DEFINITION

Bei einem Rechtsanwendungsfehler ändert sich nicht der Sachverhalt, sondern die **Behörde gelangt nur zu einer anderen Rechtserkenntnis**. Die Behörde erhält also nicht wirklich „von Tatsachen Kenntnis“. **§ 48 IV 1 VwVfG ist gleichwohl anwendbar**. Anderenfalls gäbe es für die Rücknahme gar keine Frist, obwohl der Betroffene bei Rechtsanwendungsfehlern genauso schutzwürdig ist wie wenn die Behörde nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält.

Ⓟ Rechtsfolge – Vertrauensschutz bei Rücknahme nach § 48 III VwVfG?

Grds. (-), da § 48 III 1 VwVfG im Falle eines schutzwürdigen Vertrauens nur einen Geldausgleich vorsieht. **Ausnahme:** Geldausgleich ist nicht möglich, weil der erlittene Schaden immateriell ist (z.B. Rücknahme einer Einbürgerung). Dann gehört zu einer fehlerfreien Ermessensausübung auch die Berücksichtigung eines schutzwürdigen Vertrauens des Betroffenen. *Gutachten:* Prüfung des Vertrauensschutzes erfolgt wie oben bei § 48 II VwVfG.

2. Teil: Kommunalverfassungsstreit

PRÜFUNGSSCHEMA

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

DEFINITION

Ein Kommunalverfassungsstreit (KVS) ist ein Streit zwischen Organen oder Organteilen einer kommunalen Selbstverwaltungseinrichtung um die ihnen zustehenden Kompetenzen.

BEISPIELE: Ratsmitglied wehrt sich gegen Begrenzung der Redezeit durch den Vorsitzenden des Gemeinderates; Gemeinderat rügt eine Missachtung seiner Kompetenzen durch den Bürgermeister (BM).

A. Zulässigkeit der Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

- Ⓟ Nichtverfassungsrechtlicher Art

II. Statthafte Klageart

Leistungs- oder Feststellungsklage (je nach Begehren des Klägers).

- Ⓟ Außenwirkung
- Ⓟ Klageart sui generis

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog

- Ⓟ Organrechte

IV. Ggf. Feststellungsinteresse

V. Klagegegner

- Ⓟ Ausnahme vom Rechtsträgerprinzip

VI. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

- Ⓟ Dogmatische Herleitung

VII. Ggf. Verwirkung

B. Objektive Klagehäufung, § 44 VwGO

C. Subjektive Klagehäufung bzw. Streitgenossenschaft, § 64 VwGO i.V.m. §§ 59 ff. ZPO

D. Beiladung, § 65 VwGO

E. Begründetheit der Klage

Prüfungsaufbau der Leistungs- oder Feststellungsklage.

- Ⓟ Prüfungsumfang beim KVS

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Verwaltungsrechtsweg – nichtverfassungsrechtlicher Art

Trotz der Bezeichnung als „Kommunalverfassungsstreit“ handelt es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, weil hier keine Verfassungsorgane um Verfassungsrecht streiten.

Ⓟ Statthafte Klageart – Außenwirkung

M.M. hält Außenwirkung für gegeben, wenn das klagende Organ/der Organteil in eigenen Rechten betroffen ist. Jedoch **tritt der Betroffene hier nicht als natürliche Person, sondern in seiner hoheitlichen Funktion auf** (z.B. als Ratsmitglied). Er rügt auch nicht private Rechtspositionen, sondern Rechte, die ihm als Gemeindeorgan oder Teil eines Gemeindeorgans zustehen. Daher lehnt die h.M. eine Außenwirkung grds. ab. **Ausnahme: Sanktionsmaßnahmen**, für die der Betroffene als Privatperson eintreten muss (z.B. Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht).

Ⓟ Statthafte Klageart – Klageart sui generis

Da die VwGO auf Außenrechtsstreitigkeiten zugeschnitten ist (d.h. Bürger verklagt den Staat), ließe sich überlegen, keine der Klagearten der VwGO für einschlägig zu erachten, sondern von einer Klageart sui generis auszugehen. Das ist jedoch mit dem Argument abzulehnen, dass **Leistungs- und Feststellungsklage** in ihren Voraussetzungen so angepasst werden können, dass sie auf den KVS anwendbar sind.

Gutachten: In einer Klausur nur kurze Ausführungen zur Klageart sui generis, da sie heute von niemandem mehr vertreten wird.

Beachte: Beim KVS sind also die Leistungs- oder Feststellungsklage statthaft.

Ⓟ Klagebefugnis – Organrechte

Da der Kläger beim KVS nicht als natürliche Person, sondern in seiner hoheitlichen Funktion (z.B. als Ratsmitglied) klagt, kann er **keine Grundrechte, sondern** nur sog. **Organrechte** geltend machen. Das sind Rechte, die ihm in seiner Eigenschaft als Organ oder Organteil zugewiesen sind. Die **wichtigsten Organrechte** folgen aus **§ 30 I GemO** (Recht auf Teilnahme an der Ratssitzung, Abstimmungsrecht, Fragerecht, Rederecht).

Ⓟ Klagegegner – Ausnahme vom Rechtsträgerprinzip

Da alle Beteiligten dem gleichen Rechtsträger angehören (der Gemeinde), **gilt das Rechtsträgerprinzip nicht**. Stattdessen wird **das Organ bzw. der Organteil verklagt, dessen Verhalten umstritten** ist.

BEISPIEL: Ratsmitglied verklagt wegen Redezeitbeschränkung den Ratsvorsitzenden.

Ⓟ Beteiligungs- und Prozessfähigkeit – dogmatische Herleitung

Dogmatische Herleitung strittig (analoge Anwendung von §§ 61, 62 VwGO oder richterliche Rechtsfortbildung), im Ergebnis aber allg. anerkannt, weil KVS als Rechtsinstitut anerkannt ist. *Gutachten:* Streit nur kurz darstellen.

Ⓟ Begründetheit – Prüfungsumfang beim KVS

Nur Prüfung der Organrechte, da Kläger nur diese geltend machen kann

Gutachten: Ist besonders wichtig bei der Feststellungsklage, weil hier an sich eine vollständige Rechtmäßigkeitsprüfung (EGL, formelle und materielle Rechtmäßigkeit) erfolgt.

BEISPIEL: Rügt ein Ratsmitglied eine Beschränkung seiner Redezeit sowie die Mitwirkung eines anderen Ratsmitgliedes, das er für befangen hält, ist in der Begründetheit der Klage nur die Redezeitbeschränkung zu prüfen. Die Mitwirkung des anderen Ratsmitgliedes mag zwar gegen § 22 GemO verstoßen, vermittelt dem Kläger aber kein Organrecht, sodass seine Klage insoweit schon in der Klagebefugnis scheidet.

POLIZEIRECHT

1. Teil: Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Einzelmaßnahme

A. Polizeiliche Generalklausel

PRÜFUNGSSCHEMA

GRUNDSCHEMA GENERALKLAUSEL, § 9 I 1 POG

- I. Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme
Generalklausel, § 9 I 1 POG
- II. Formelle Rechtmäßigkeit der Maßnahme
 1. Zuständigkeit
 2. Verfahren
 3. Form
- III. Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme (am Beispiel der Generalklausel)
 1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
 - a) Öffentliche Sicherheit
 - b) Öffentliche Ordnung
 - c) Gefahr
 2. Verantwortlichkeit, §§ 4, 5, 7 POG
 - a) Verhaltensverantwortlichkeit, § 4 POG
 - b) Zustandsverantwortlichkeit, § 5 POG
 - c) Nicht verantwortliche Personen, § 7 POG
 3. Rechtsfolge: Ermessen
 - a) Entschließungsermessen („OB“)
 - b) Auswahlermessen („WIE“)
 - aa) Auswahl des richtigen Verantwortlichen
 - bb) Auswahl des richtigen Mittels

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

Generalklausel – Ermächtigungsgrundlage, formelle Rechtmäßigkeit, Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

- I. Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme
Generalklausel, § 9 I 1 POG
Beachte: Vorrangig sind Spezialgesetze (z.B. § 15 VersammlG) und die Standardmaßnahmen (§§ 9a ff. POG).
Ⓟ Kein bloßes Gebot oder Verbot

II. Formelle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Zuständigkeit

Grds. zuständig ist der **Bürgermeister/Oberbürgermeister** als **örtliche Ordnungsbehörde** gem. §§ 1 I 1, 103 I Nr. 1, 104 I, 105 I POG i.V.m. § 1 Zuständigkeitsverordnung für die Ordnungsbehörden (ZuVO OB).

Ausnahme: In **Eilfällen** darf die **Polizei** in Gestalt des Polizeipräsidiums tätig werden gem. §§ 1 I 1, VIII 1, 95, 96 I, II POG.

2. Verfahren, § 28 VwVfG

3. Form, §§ 37 II, 39 VwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

a) Öffentliche Sicherheit

DEFINITION

Die öffentliche Sicherheit umfasst die **gesamte Rechtsordnung**, die **Individualrechtsgüter** sowie den Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen.

Ⓟ Herleitung eines Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten

b) Öffentliche Ordnung (*subsidiär zur öffentlichen Sicherheit*)

DEFINITION

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit aller **ungeschriebenen Verhaltensregeln**, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

Ⓟ Verfassungsmäßigkeit

Ⓟ Herleitung der ungeschriebenen Verhaltensregeln

c) Gefahr

DEFINITION

Eine Gefahr liegt vor, wenn **ex ante** aufgrund von Tatsachen die **hinreichende Wahrscheinlichkeit** besteht, dass es bei ungestörtem Geschehensablauf **in absehbarer Zeit** zu einer **Beeinträchtigung** der **öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** kommt.

Ⓟ Gefahrenverdacht

Ⓟ Anscheinsgefahr

Ⓟ Schein- bzw Putativgefahr

Ⓟ Störung

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme – kein bloßes Ge- oder Verbot

Ermächtigungsgrundlagen beinhalten eine behördliche Handlungsermächtigung, sie haben also eine Rechtsfolge. **Bloße Ge- oder Verbote** (z.B. Anleinplicht bei gefährlichen Hunden) sind somit **keine Ermächtigungsgrundlagen**.

Ⓟ Öffentliche Sicherheit – Herleitung eines Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten

Wenn im konkreten Fall ein Individualrechtsgut bedroht ist (z.B. bei einer Entführung), wandelt sich die Generalklausel von einer Ermächtigungsgrundlage in eine **Anspruchsgrundlage**, gerichtet auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein polizeiliches Einschreiten.

Ⓟ Öffentliche Ordnung – Verfassungsmäßigkeit

Evtl. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 III GG), weil die Definition so ungenau ist. Aber: Begriff wird auch im GG verwendet (z.B. Art. 13 VII GG). Ist zudem durch jahrzehntelange Rechtsprechung hinreichend konkretisiert.

Ⓟ Öffentliche Ordnung – Herleitung der ungeschriebenen Verhaltensregeln

Erfolgt nach h.M. unter Rückgriff auf die **Wertvorstellungen des GG**, insbesondere die **Ausstrahlungswirkung der GR**, weil sich hier die grundsätzlichen Vorstellungen über das Zusammenleben finden.

Ⓟ Gefahr – Gefahrenverdacht

DEFINITION

Ex ante bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine **Gefahr bestehen könnte** (z.B. mögliche Umweltverschmutzung durch ablaufendes Löschwasser). Legitimiert ein behördliches Einschreiten.

Ⓟ Gefahr – Anscheinsgefahr

DEFINITION

Ex ante liegt eine **Gefahr vor, ex post jedoch nicht**. Legitimiert ebenfalls ein behördliches Einschreiten.

BEISPIEL: Polizist schießt auf eine Person, die eine täuschend echte Nachbildung einer Waffe in der Hand hält.

Ⓟ Gefahr – Schein- bzw. Putativgefahr

DEFINITION

Gefahr existiert nur in der **irrigen Vorstellung** des handelnden Beamten. Legitimiert kein behördliches Einschreiten, polizeiliche Maßnahme ist rechtswidrig.

BEISPIEL: Polizist hält Dreharbeiten für einen „Tatort“ für real.

Ⓟ Gefahr – Störung

DEFINITION

Gefahr hat sich realisiert und dauert noch an (z.B. an fortdauernde Geiselnahme).

Das Skript **KOMPAKT Landesrecht** basiert auf einer langjährigen Examensauswertung in Rheinland-Pfalz und vermittelt das absolute Grundwissen im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.

Verwaltungsprozessrecht:

- Klagearten
- Normenkontrolle gem. § 47 VwGO
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Widerspruchsverfahren

Verwaltungsrecht AT:

- Verwaltungsakt
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Nebenbestimmungen
- Aufhebung eines Verwaltungsaktes

Kommunalrecht:

- Kommunalverfassungsbeschwerde und Selbstverwaltungsgarantie
- Kommunalverfassungsstreit
- Befangenheit
- Hausrecht
- Gemeindliche Satzung
- Zugang zu öffentlichen Einrichtungen
- Kommunalaufsichtsrecht

Polizeirecht:

- Polizeiliche Generalklausel
- Standardmaßnahmen
- Versammlungsverbot und -auflösung
- Gefahrenabwehrverordnung
- Verwaltungsvollstreckung und unmittelbare Ausführung

Baurecht:

- Bauleitplanung
- Baugenehmigungsverfahren
- Drittschutz im Baurecht
- Eingriffsmaßnahmen der Baugenehmigungsbehörde

STAND: 6. Auflage, November 2024

ISBN 978-3-96712-180-3



9 783967 121803

22,90 €

Hat Dir die Leseprobe aus dem Skript **KOMPAKT** Landesrecht gefallen?

Weitere Skripte aus der **KOMPAKT-REIHE:**

KOMPAKT Zivilrecht

KOMPAKT Strafrecht

KOMPAKT Bundesrecht

KOMPAKT Öffentliches Recht (länderspezifisch)

Baden-Württemberg · Hessen · Nordrhein-Westfalen · Rheinland-Pfalz · Sachsen



Lese auch folgende **KOMPAKT** Skripte, mit einem Klick, zur Probe:

